

Eigentum und Boden

Unsere Gesellschaft baut auf einer Garantie des Privateigentums auf. Dies ist kein Naturgesetz, sondern eine gesellschaftliche Entscheidung. Nach einem einführenden und eher grundsätzlichen Text zum Begriff des Eigentums konzentrieren wir uns auf den Umgang mit Bodeneigentum. Wir beschreiben die Folgen unserer Regelungen zum Eigentum an Boden und zeigen an den Beispielen von Wohnungsgenossenschaften und Mietersyndikaten, wie man Wohnraum schaffen kann, der nicht von der Macht der Privateigentümer bestimmt wird.

Gestaltung von Eigentum

Privat-Eigentum ist in einer kapitalistischen Wirtschaft so etwas wie eine heilige Kuh. Das Privateigentum darf nicht angetastet werden. Dieser Eigentums-Fundamentalismus ist in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch seit 1. Januar 1900 verankert: Der Eigentümer einer

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren.“ (BGB Art. 903)

Sache „kann mit der Sache nach Belieben verfahren“. So steht es seit damals im BGB – „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen“. Der Paragraph 903 hat das Ende der Monarchie überdauert, die Weimarer Republik, den Naziterror, auch den Beitritt der DDR mit ihrem Staatseigentum. Der Eigentümer kann im Prinzip machen, was er will. Er kann also die Sache wegsperren, er kann sie wegwerfen, er kann sie verschenken. Er kann sie kaputt machen, er kann sie mit Tupfen oder Streifen

anmalen oder an die Wand nageln. Wenn die Sache ein Grundstück ist, kann er es mit Rosen oder mit Feldsalat bepflanzen, er kann dort Hasen oder Hühner züchten. Er kann das Haus, das auf dem Grundstück steht, verlottern lassen oder zu einem horrenden Preis vermieten. Das Eigentum ist „Mittel und Ausdruck der individuellen Selbstverwirklichung“. Auch Verfassungsrechtler betonen immer wieder in ihren Kommentaren: Eigentum sei die Verkörperung und das Resultat von Freiheit. Also kann der Eigentümer eben mit seiner Sache nach Belieben verfahren.

Man kann nun mit Fug und Recht bezweifeln, ob der Mensch wirklich nur dann frei ist, wenn und weil er Eigentümer ist. Warum kann sich ein Eigentümer oder eine Eigentümerin selbstverständlich die Freiheit herausnehmen, das Herrschaftsrecht über den nur sehr begrenzt vorhandenen Boden haben? In den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg wurde die Freiheit der Eigentümer noch durchaus kritisch gesehen. Sowohl im Grundgesetz als auch in einigen Landesverfassungen und in der Rechtsprechung des

Bayrische Landesverfassung Artikel 161

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Missbräuche sind abzustellen.

Absatz 2: „Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalsaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.“

GG Art. 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) ¹ Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

² Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt

Art 15. Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Bundesverfassungsgesetzes wird die Freiheit des Eigentums eingeschränkt. Der Gesetzgeber hatte erkannt, dass es unzutraglich ist, wenn ein Eigentümer mit seinen Häusern oder seinen Unternehmen „nach Belieben“ verfährt. Das unumschränkte Herrschaftsrecht des Eigentümers und das freie Spiel der Kräfte, wie es der reine Wirtschaftsliberalismus propagiert, produzieren nämlich, wenn man nicht reguliert, unannehmbare Ergebnisse.

In einer Urteilsbegründung des BVerfG's vom 12.01.1967 heißt es:

„ Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern.“

Konkret schränkte deshalb der Gesetzgeber gegen erheblichen Widerstand marktliberaler Kräfte die Freiheit der Eigentümer in vielen Bereichen ein: z.B: mit dem Mieterschutzgesetz, dem Kündigungsschutz,

dem Umweltschutz und dem Arbeitnehmerschutz; dem Kartellrecht oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Enteignungen nach GG Artikel 14 wurden und werden durchgesetzt. Diese beziehen sich allerdings weitestgehend auf den Bau von Straßen und Autobahnen. Enteignungen zur Beendigung von Bodenspekulation oder zur Schaffung von Wohnraum sind schier undenkbar.

Eigentum in einer solidarischen Gesellschaft

In einer solidarischen und am Gemeinwohl orientierten Gesellschaft gibt es einen der jeweiligen Sache angemessenen Umgang mit Eigentum. Es gibt unterschiedliche Formen des Eigentums, in denen jeweils unterschiedliche Formen und Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen. Eigentlich sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, wie wir die Eigentumsfrage an der jeweiligen Sache orientiert regeln können. Hier einige Beispiele:

Privateigentum: Als grundlegende Voraussetzung persönlicher Freiheit kann Privateigentum garantiert bleiben. Allerdings können nicht einige wenige Menschen beliebige Mengen von Eigentum anhäufen und vererben: Großvermögen oberhalb einer demokratisch vereinbarten Grenze werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Es kann durchaus Privateigentum an Grund und Boden oder Produktionsmitteln erlaubt sein

(unterhalb der Obergrenze). Damit kann aber niemand mehr Rendite erzielen.

Gemeineigentum: Ressourcen im weitesten Sinne werden in Gemeineigentum zurückgeführt. Ihre künftige Nutzung handeln die Menschen demokratisch aus. Lokale Gremien organisieren vor Ort die Nutzung der Gemeingüter („Commoning“, z.B. öffentliche Anlagen, Gemeinschaftsgärten). Gremien der Region verwalten die regionalen Gemeingüter (z.B. Energie- und Wasserversorgung). Am Ende der Entwicklung sollte eine Weltgemeinschaft stehen, deren Handlungsprinzipien zuvor auf regionaler und internationaler Ebene erprobt wurden; ihre Gremien verwalten die globalen Gemeingüter (z.B. Atmosphäre, Weltmeere, Ölquellen).

Genossenschaftliches Eigentum: Genossenschaftsmitglieder sind Investoren, Eigentümer und Arbeitende zugleich. Genossenschaften entziehen der Profitsphäre schon heute Teile ihrer Pfründe und können in einem künftigen System eine ideale Eigentumsform von Unternehmen darstellen.

Unternehmenseigentum: Große Unternehmen gehören weder dem Staat noch irgendwelchen Aktionären oder Gesellschaftern. Große Unternehmen gehören nach dem Konzept des neutralen Kapitals sich selber.

Staatseigentum: Es kann sinnvoll sein, wenn Straßen, Böden, bestimmte Rohstoffe oder öffentliche Netze im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Der Entscheidungen des Staates werden durch demokratisch legitimierte Gremien und Verfahren kontrolliert und gesteuert.

Menschheitseigentum: Güter, wie die Natur oder Wissen gehören niemanden. Wir bezeichnen sie als Menschheitseigentum, auf die jeder und jede das Recht haben muss sie zu nutzen. Allerdings muss es von Parlamenten beschlossene Regelungen geben, die einen nachhaltigen Umgang mit diesen Gütern gewährleisten.

Text: Norbert Bernholt (in Anlehnung an einen Artikel von Heribert Prantl in der SZ vom 22.8.2020)